|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0545 |
| Titel | Strassenfonds (Maur-Binz, Landverkauf) |
| Datum | 23.02.1994 |
| P. | 263 |

[*p. 263*] Im Quartierplan erfahren Gütsch in Binz, Maur, wurde dem Tiefbauamt unter anderem Kat.-Nr. 6620 mit 1899 m2 zugeteilt. Sie ist im Strassenfonds unter der alten Kat.-Nr. 6379 mit Fr. 539927 inventarisiert und wird heute nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt. Bereits 1969 wurde mit Ivan Pestalozzi ein Pachtvertrag abgeschlossen, worauf dieser auf der damaligen Parz.-Nr. 1483 ein Atelier als Fahrnisbaute erstellte. Dieser mehrfach verlängerte Pachtvertrag läuft Ende 1999 ab.

Nach Abschluss des Quartierplanverfahrens fanden aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage verschiedene Gespräche statt, welche zu folgendem Landgeschäft führten:

Der Staat Zürich verkauft Kat.-Nr. 6620 an Architekt Max Heinrich Höhn, der darauf eine Wohnüberbauung mit rund 10 Wohneinheiten erstellt. Die Gemeinde Maur gewährt Ivan Pestalozzi ein Baurecht auf der ihr gehörenden Nachbarparzelle Kat.-Nr. 6621. Für diesen Umzug erhält Ivan Pestalozzi von Architekt Max Heinrich Höhn eine finanzielle Abfindung.

Am 13. Januar 1994 konnte folgender Vertrag öffentlich beurkundet werden:

Der Staat Zürich verkauft

an Architekt Max Heinrich Höhn, Dübendorf:

In der Gemeinde Maur

Kat.-Nr. 6620 mit 1899 m2 erschlossen,

zu Fr. 550/m2 oder total Fr. 1 044450.

Die Bedingungen sind angemessen, der Vertrag kann genehmigt werden.

Mit den 1994 zu erwartenden Einnahmen ist das verkaufte Grundstück im Inventar des Strassenfonds abzuschreiben. Mit dem Buchgewinn sind die aus dem Quartierplanverfahren Gütsch noch anfallenden Erschliessungskosten sowie allfällige Grundstückgewinnsteuern zu bezahlen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen dem Staat Zürich und Architekt Max Heinrich Höhn, Dübendorf, am 13. Januar 1994 öffentlich beurkundete Vertrag über den Verkauf von Kat.-Nr. 6620, Maur, zum Preis von Fr. 1 044 450 wird genehmigt.

II. Mit den 1994 zu erwartenden Einnahmen wird das verkaufte Grundstück im Inventar des Strassenfonds abgeschrieben. Mit dem Buchgewinn sind die aus dem Quartierplanverfahren Gütsch noch anfallenden Erschliessungskosten zu bezahlen. Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer in noch unbestimmter Höhe ist als Gewinnverminderung auszuweisen.

Die Einnahmen von Fr. 1 044450 sind wie folgt zu verbuchen:

|  |
| --- |
| Fr. 539 927 zugunsten des Kontos B 1023.302(299), Liegenschaften |
| des Strassenfonds |
| Fr. 504 523 zugunsten des Kontos 3002.4246, Buchgewinne aus der |
| Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens |

III. Das Grundbuchamt Uster wird eingeladen, den grundbuchamtlichen Vollzug des Kaufvertrags vorzunehmen.

IV. Mitteilung an Max Heinrich Höhn, Dipl. Architekt ETH/SIA, Bettlistrasse 35, 8600 Dübendorf, das Notariat und Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster (je Dispositiv Ziffern I und III), sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]